

Landratsamt Augsburg | Soziales, Senioren und Gesundheit
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Bekanntgabe durch Veröffentlichung
auf der Internetseite



POSTANSCHRIFT

Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);

Besuchsregelungen für Einrichtungen der Pflege und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Das Landratsamt Augsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg vom 04.11.2020 über die Besuchsregelungen für Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung wird wie folgt geändert:

Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 - 5 der 8. BayIfSMV wird auf täglich eine Person (Besucher) - bei Minderjährigen auch auf die Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam – pro Bewohner beschränkt. Ist der Besucher minderjährig, darf er von einem Elternteil begleitet werden.

Der Besuch ist nur Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie einer weiteren festen Person gestattet.

SOZIALES, SENIOREN UND GESUNDHEIT

DATUM

05.11.2020

IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN

ANSPRECHPARTNER

Michael Weber

ZIMMER

029

TELEFON

(0821) 3102-2664

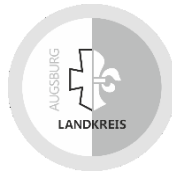
FAX

(0821) 3102-1664

E-MAIL

Vollzug-GB4

@LRA-a.bayern.de



2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 05.11.2020 ab 18.00 Uhr durch Veröffentlichung auf der Internetseite (www.landkreis-augsburg.de) als bekannt gegeben und ist ab dem 06.11.2020, 0.00 Uhr wirksam.
3. Die Ziffer 1 dieses Bescheides ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Begründung:

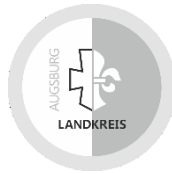
Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

In der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg vom 04.11.2020 wurden die Besuche in Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung beschränkt. Durch den Verweis der Allgemeinverfügung auf den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands) ermöglicht diese Verfügung aber keinerlei Besuche von außerhalb der Einrichtung und stellt damit faktisch ein Besuchsverbot dar. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 – 5 der 8. BayIfSMV sollen aber weiterhin die Möglichkeit haben, Besucher von außerhalb der Einrichtung zu empfangen.

Um unkontrollierte Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen zu vermeiden, wird der Personenkreis auf die in Ziffer 1 genannten Angehörigen und eine weitere feste Person beschränkt. Dadurch reduziert sich für die besonders vulnerable Gruppe der Bewohner von Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren um ein Vielfaches.

Die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgesetzte Maßnahme ist damit geeignet, erforderlich und angemessen, unkontrollierte Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen mit gesundheitlich besonders Schutzbedürftigen Personen wirksam entgegenzuwirken und der Bildung neuer Infektionsketten in der Region vorzubeugen.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein faktisches Besuchsverbot für die Bewohner in den Einrichtungen umgehend zu beheben, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-augsburg.de) bekannt gegeben.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheits-, Ordnungsrechts und im Bereich des Infektionsschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

gez.

Martin Sailer
Landrat